Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 9209.) Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. Vom 20. Mai 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der §§. 110 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) für den gesammten Umfang der Monarchie, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Artikel I.

In jeder Provinz bilden die Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft.

Die Hohenzollernschen Lande werden der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen.

Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist — sofern durch den Ressortminister nichts Anderes bestimmt wird — die Provinzialhauptstadt.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1887.

Artikel II.

Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion.

Der Sitz der Sektion ist — sofern durch den Ressortminister nichts Anderes bestimmt wird — die Kreisstadt.

Sektionsversammlungen finden nicht statt.

Artikel III.

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden, unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirks) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet.

Diese Vertreter bilden die konstituirende Genossenschaftsversammlung (Artikel I).

Auf die späteren Genossenschaftsversammlungen (§. 23 des Reichsgesetzes) finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch kann durch das Genossenschaftsstatut (§. 22 des Reichsgesetzes) vorgeschrieben werden, daß die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt oder vermindert wird, und daß im letzteren Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden.

Die Berufung und Leitung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung (§§. 20 und 21 des Reichsgesetzes) liegt — soweit sie nicht dem provisorischen Genossenschaftsvorstand zusteht — auch in dem Falle, daß der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen des Staates hinausgeht (vergl. §. 114 des Reichsgesetzes), der Landeszentralbehörde oder deren Beauftragten ob.

Artikel IV.

Durch Beschluß der konstituirenden oder einer späteren Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Genossenschaft beziehungsweise der Sektion, soweit sie den Vorständen zustehen würde, an Organe der Selbstverwaltung übertragen werden. Wird eine solche Uebertragung beschlossen, so tritt:

I. an die Stelle des Genossenschaftsvorstandes der Provinzialausschuß. Bis zu dem in §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) bezeichneten Zeitpunkt treten an die Stelle des Provinzialausschusses:

   1) in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungskommission zu Posen, beziehungsweise dasjenige Organ, welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;

2) in der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich des Herzogthums Lauenburg, die Provinzialständische Verwaltung in Kiel;

3) in der Provinz Westfalen der Provinzialständische Verwaltungsausschuß;

4) in der Rheinprovinz der Provinzialverwaltungsrath;

II. an die Stelle des Sektionsvorstandes der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) noch nicht in Geltung ist, tritt bis zu dem in §. 155 vorstehenden Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Kreisausschusses eine Kommission, welche aus dem Landrath als Vorsitzenden und sechs von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählenden Mitgliedern besteht.

In den selbständigen Stadtkreisen tritt an die Stelle des Landraths der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium).

Für den Stadtkreis Berlin wird der Sektionsvorstand nach näherer Bestimmung des Genossenschaftsstatuts (§. 23 des Reichsgesetzes) gebildet.

Artikel V.

Für Bundesstaaten, welche auf Grund des §. 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) ihr Gebiet oder Theile desselben einer Berufsgenossenschaft Preußens angeschlossen haben, wird die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

Artikel VI.

Im Falle des Artikels IV finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1) Ueber die Aufstellung der Verzeichnisse der Betriebsunternehmer (§. 34 des Reichsgesetzes) hat der Genossenschaftsvorstand nähere Bestimmung zu treffen.

   Dem Sektionsvorstande liegt die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35 des Reichsgesetzes), sowie die Abschätzung der Betriebe (§. 36 des Reichsgesetzes) nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 22 des Reichsgesetzes) ob.

2) Der „Einspruch" gemäß §. 38 Absatz 2 und §. 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande, die „Beschwerde" gemäß §. 38 Absatz 3 und §. 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen.

   Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§. 22 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

3) Von der Eröffnung eines neuen Betriebes (§. 46 des Reichsgesetzes) hat die Gemeindebehörde dem Sektionsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§. 37 und 38 des Reichsgesetzes und nach Ziffer 2 dieses Artikels zu verfahren.

Wird die Zugehörigkeit beanstandet, so hat der Sektionsvorstand die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

Wird auch von diesem die Zugehörigkeit abgelehnt, so ist die Angelegenheit an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

4) Die „Anzeige" auf Grund des §. 47 des Reichsgesetzes, sowie die „Anmeldung" auf Grund des §. 48 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

5) Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft (§. 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Provinziallandtage.

Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsstatut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften des §. 85 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.

Artikel VII.

Ueber die den Beisitzern der Schiedsgerichte zu gewährenden Vergütungen (§. 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes),

über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§. 58 des Reichsgesetzes),

über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entzogenen Arbeitsverdienst (§. 60 des Reichsgesetzes),

über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzubringen ist (§. 64 des Reichsgesetzes) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber Bescheid zu ertheilen hat (§. 62 und §. 66 des Reichsgesetzes),

über die Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei Aufstellung der Heberolle (§. 81 Absatz 1 des Reichsgesetzes) trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Artikel VIII.

Für die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichtes (§. 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes) ist §. 29 Absatz 2 des Reichsgesetzes maßgebend.

Artikel IX.

Die Bestimmungen der §§. 127 und 128 des Reichsgesetzes finden nur auf die in Gemäßheit der §§. 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten Anwendung.

Artikel X.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes den Bestimmungen der im §. 110 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nicht entgegenstehen, finden die letzterer sinngemäße Anwendung.

Artikel XI.

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Verein mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister des Innern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9210.) Gesetz, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873 und der Generalsynodalordnung für die evangelische Landeskirche der acht (neun) älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Januar 1876. Vom 21. Mai 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) findet auf diejenigen synodalen Organe Anwendung, welche nach Maßgabe des anliegenden Allerhöchsten Erlasses vom 7. März 1887, betreffend die Theilung des Provinzialsynodalverbandes für Ost- und Westpreußen und die in Folge dessen erforderlichen Abänderungen der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 und der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, zusammengesetzt sind.

Artikel II.

An die Stelle des Artikel 15 Alinea 3 Satz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) tritt folgende Bestimmung:

„Für die Untervertheilung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen kommt Artikel 11 zur Anwendung."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Allerhöchster Erlaß

vom 7. März 1887,

betreffend

die Theilung des Provinzialsynodalverbandes für Ost- und Westpreußen und die in Folge dessen erforderlichen Abänderungen der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 und der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 34 Nr. 3 der Generalsynodalordnung, nachdem der Generalsynodalvorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkannt, als auch dem Inhalte dieses Erlasses zugestimmt hat und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen denselben von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

I. Nachdem durch Unseren Erlaß vom 19. Mai 1886 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) die Errichtung eines besonderen Konsistoriums für die Provinz Westpreußen angeordnet worden ist, wird nunmehr für die Provinzen Ost- und Westpreußen je ein besonderer Provinzialsynodalverband begründet.

Demgemäß werden unter Aufhebung der durch Königliche Verordnung vom 9. April 1877 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) für die Provinz Preußen gebildeten Wahlverbände die Kreissynoden der Provinz Ostpreußen der Ostpreußischen, die der Provinz Westpreußen der Westpreußischen Provinzialsynode als Wahlkreise zugewiesen (§. 45 der Generalsynodalordnung).

Die in Westpreußen gelegenen reformirten Kirchengemeinden Danzig und Elbing verbleiben bis auf Weiteres in dem Verbande der reformirten Kreissynode und mit dieser in dem Verbande der Ostpreußischen Provinzialsynode, vorbehaltlich der auch über diese Gemeinden dem Konsistorium in Danzig zustehenden Aufsichtsrechte. Wenn die eine oder andere der genannten Gemeinden demnächst den Anschluß an einen zu Westpreußen gehörigen Kreissynodalverband begehrt, so entscheidet hierüber das Konsistorium dieser Provinz nach Maßgabe des §. 49 Absatz 4 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, ohne daß der reformirten Kreissynode ein Widerspruchsrecht zusteht.

II. Die Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 wird in nachstehender Weise abgeändert:

1) In §. 1 Absatz 1 heißt es statt „der acht älteren Provinzen" künftig „der neun älteren Provinzen".

2) In §. 2 Nr. 1 heißt es statt „von den Provinzialsynoden der Provinzen Preußen" künftig „von den Provinzialsynoden der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen".

3) In §. 3 Absatz 1 heißt es statt „acht Provinzialsynoden" künftig „neun Provinzialsynoden" und statt

„der Provinz Preußen.................... 24",

künftig

„der Provinz Ostpreußen.................. 15,

der Provinz Westpreußen.................. 9".

4) §. 23 Absatz 2 Satz 1 lautet künftig:

„Von den Gewählten müssen je drei den Provinzen Brandenburg und Sachsen, je zwei den Provinzen Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Westfalen und der Rheinprovinz, je einer den Provinzen Westpreußen und Posen angehören."

5) §. 44 Nr. 2 lautet künftig:

„2) einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität (für Westpreußen der Universität Königsberg, für Posen der Universität Breslau) zu wählenden Mitgliede dieser Fakultät."

III. Bis zum Zusammentritt der nächsten Provinzialsynoden für Ostpreußen und Westpreußen gelten hinsichtlich der Wahrnehmung der Synodalgeschäfte folgende, von den Vorschriften im dritten und vierten Abschnitt der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 abweichende Bestimmungen:

1) Für Ostpreußen werden die nach §§. 64, 68 und 69 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 dem Provinzialsynodalvorstande obliegenden Geschäfte von denjenigen Mitgliedern des von der Provinzialsynode des Jahres 1884 gewählten Vorstandes wahrgenommen, welche der Provinz Ostpreußen angehören, für Westpreußen ruhen diese Funktionen einstweilen, beziehungsweise sie werden, soweit sie die Vorbereitung und Eröffnung der nächsten Provinzialsynode betreffen, von dem Konsistorium in Danzig respektive dessen Vorsitzenden ausgeübt.

2) Die Provinzialsynodalkasse bleibt für Ost- und Westpreußen bis zum 1. April 1887 ungetheilt in der bisherigen Verwaltung. Von diesem Zeitpunkte ab übernimmt das Konsistorium in Danzig

die einstweilige Verwaltung der Provinzialsynodalkasse für Westpreußen auf Grund einer Auseinandersetzung, welche der evangelische Oberkirchenrath des Näheren regelt.

3) Die Zuziehung von Abgeordneten zu den durch das Konsistorium in Danzig veranstalteten Prüfungen der theologischen Kandidaten fällt so lange fort.

Dieser Erlaß ist durch das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Hermes.

(Nr. 9211.) Gesetz, betreffend die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 6. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Posen und Westpreußen, was folgt:

§. 1.

Es werden unter Einbeziehung von Theilen der Kreise Schrimm und Wreschen aus den Kreisen Adelnau, Birnbaum, Buk, Czarnikau, Fraustadt, Gnesen, Kosten, Kröben, Krotoschin, Pleschen, Landkreis Posen und Schildberg in der Provinz Posen und den Kreisen Landkreis Danzig und Neustadt in Westpreußen in der Provinz Westpreußen, sowie aus Theilen der Kreise Mogilno, Schubin und Wongrowitz in der Provinz Posen, und der Kreise Culm, Landkreis Danzig, Graudenz, Pr. Stargard, Strasburg und Thorn in der Provinz Westpreußen die in der Anlage verzeichneten Kreise gebildet.

§. 2.

Für die Wahlen zum Abgeordnetenhause wird der neue Kreis Briesen mit dem Wahlbezirke Thorn-Culm und der Kreis Dirschau mit dem Wahlbezirke Berent-Pr. Stargard vereinigt. Ferner wird der neue Kreis Znin mit den Kreisen Mogilno und Wongrowitz und der Kreis Witkowo mit dem Kreise Gnesen zu je einem Wahlbezirke verbunden. Zum Wahlorte des Wahlbezirks Znin-Mogilno-Wongrowitz, welcher zwei Abgeordnete zu wählen hat, wird die Stadt

Znin und zum Wahlorte des Wahlbezirks Gnesen-Witkowo, welcher einen Abgeordneten zu wählen hat, die Stadt Gnesen bestimmt. Im Uebrigen treten in Bezug auf die Eintheilung der Wahlbezirke für die Wahlen zum Abgeordnetenhause die neuen Kreise an die Stelle derjenigen Kreise, aus welchen sie gebildet worden sind. Soweit mit neu gebildeten Kreisen Bestandtheile anderer Kreise vereinigt werden, treten dieselben den bezüglichen Wahlbezirken der neuen Kreise hinzu.

§. 3.

Die in Folge der Bildung der neuen Kreise erforderlich werdenden Auseinandersetzungen sind auf dem im §. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) bezeichneten Wege mit der Maßgabe zu bewirken, daß in der Provinz Posen an die Stelle des Bezirksausschusses die Bezirksregierung tritt.

§. 4.

Insoweit in Folge der Bildung neuer Kreise in der Provinz Westpreußen Amtsbezirke verschiedenen Kreisen angehören werden, erfolgen die in Folge hiervon nothwendigen Abänderungen in der Abgrenzung der Amtsbezirke auf Grund von Vorschlägen des Bezirksausschusses durch den Minister des Innern.

§. 5.

In Bezug auf die Besetzung der Stellen der Landräthe in der Provinz Posen kommen an Stelle der Vorschriften im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 160), sowie in dem Gesetze vom 23. Mai 1883 (Gesetz-Samml. S. 99) die bis zum 1. Januar 1887 gültig gewesenen Bestimmungen bis auf Weiteres wieder in Anwendung.

§. 6.

Der Zeitpunkt, zu welchem die neuen Eintheilungen der Kreise und beziehungsweise der Wahlbezirke für die Wahlen zum Abgeordnetenhause in Kraft treten, wird von dem Minister des Innern bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.

Laufende Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
		A. Provinz Posen.
1.	Adelnau.	Vom bisherigen Kreise Adelnau: die Stadtgemeinden Adelnau, Raschkow und Sulmierzyce, der Polizeidistrikt Adelnau, vom Polizeidistrikte Ostrowo (Süd) und vom Polizeidistrikte Ostrowo (West) die nicht dem Kreise Ostrowo (Nr. 13) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke.
2.	Birnbaum.	Vom bisherigen Kreise Birnbaum: die Stadtgemeinden Birnbaum und Zirke, vom Polizeidistrikte Birnbaum die nicht dem Kreise Schwerin a. W. (Nr. 20) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke, der Polizeidistrikt Orzeschkowo und der Polizeidistrikt Zirke.
3.	Fraustadt.	Vom bisherigen Kreise Fraustadt: die Stadtgemeinden Fraustadt und Schlichtingsheim, der Polizeidistrikt Fraustadt, vom Polizeidistrikte Lissa die Gemeinde Neu-Laube, der Polizeidistrikt Luschwitz.
4.	Gostyn.	Vom bisherigen Kreise Kröben: die Stadtgemeinden Gostyn, Kröben, Punitz und Sandberg, vom Polizeidistrikte Bojanowo die Gemeinden Bontschylas, Czarkowo, Drzewce, Dzientschin, Janischewo, Miechein, Rokossowo und Smilowo, sowie die Gutsbezirke Bontschylas, Czarkowo, Drzewce, Dzientschin, Janischewo, Rokossowo und Wydawy, vom Polizeidistrikte Görchen die Gemeinden Gogolewo, Kolatschkowice, Niepart, Otschkowice, Pasierby, Przyborowo, Sarbinowo, Skoraczewice, Szurkowo, Wilkonice und Wilkonitschki, sowie die Gutsbezirke Gogolewo, Kolatschkowice, Niepart, Otschkowice, Przyborowo, Sarbinowo, Skoraczewice, Szurkowo und Wilkonice, der Polizeidistrikt Gostyn,

Laufende Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
		vom Polizeidistrikte Jutroschin die Gemeinden Czeluscin, Raschewy und Smolice, sowie die Gutsbezirke Czeluscin, Raschewy und Smolice, der Polizeidistrikt Kröben. Vom Kreise Schrimm: die Gemeinden Daleszyn, Dusin, Jawory, Koszkowo, Ostrowo, Strumiany-Hauland und Wycislowo, sowie die Gutsbezirke Daleszyn mit Malewo, Dusin mit Pozegowo, Jezewo mit Jawory, Koszkowo und Ostrowo.
5.	Grätz.	Vom bisherigen Kreise Buk: die Stadtgemeinden Grätz, Buk und Opalenitza, der Polizeidistrikt Buk, der Polizeidistrikt Grätz, vom Polizeidistrikte Kuschlin die Gemeinden Lenkerhauland, Rudnik, Sliwno, Trzcianka und Turkowo, sowie die Gutsbezirke Rudnik, Sliwno, Trzcianka und Turkowo.
6.	Jarotschin.	Vom bisherigen Kreise Pleschen: die Stadtgemeinden Jarotschin und Neustadt a. W., der Polizeidistrikt Jarotschin, der Polizeidistrikt Kotlin und der Polizeidistrikt Neustadt a. W. Vom Kreise Wreschen: die Stadtgemeinde Zerkow, der Polizeidistrikt Zerkow. Vom Kreise Schrimm: die Stadtgemeinde Jaratschewo, die Gemeinden Chytrowo, Gola, Lowencice, Wojciechowo, sowie die Gutsbezirke Chytrowo, Gola, Lowencice, Lukaszewo, Niedzwiady, Wojciechowo.
7.	Kempen.	Vom bisherigen Kreise Schildberg: die Stadtgemeinden Kempen und Baranow, der Polizeidistrikt Kempen,

Laufende Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
		vom Polizeidistrikte Kobylagora die Gemeinden Kochlow, Rzetnia und Turze, sowie die Gutsbezirke Kochlow und Rzetnia, der Polizeidistrikt Opatow und der Polizeidistrikt Podzamcze.
8.	Koschmin.	Vom bisherigen Kreise Krotoschin: die Stadtgemeinden Koschmin, Borek und Pogorzela, der Polizeidistrikt Borek, vom Polizeidistrikte Dobrzyca die Gemeinden Galewo und Koschmin-(Polnisch) Hauland, sowie der Gutsbezirk Galewo, vom Polizeidistrikte Kobylin die Gemeinden Berdychow, Dzierzanow, Gorka, Kromolice, Kuklinow, Lagiewnik, Liszkow, Ochla, Paradow, Rojewo, Romanow, Rzemiechow, Sroki, Starkowiec, Wielowies, Willanow, Groß-Zalesie und Klein-Zalesie, sowie die Gutsbezirke Dzierzanow, Gorka, Kromolice, Kuklinow, Lagiewnik, Ochla, Starkowiec, Starogrod, Targoszyce, Wyganow, Groß-Zalesie und Klein-Zalesie, vom Polizeidistrikte Koschmin die Gemeinden Borzenzice, Cegielnia, Czarnysad, Galonski, Gosciejewo, Kaniewo, Ladenberg, Lipowiec, Mokronos, Alt-Obra, Neu-Obra, Orla, Skalow, Staniewo, Susnia, Unislaw, Walkow und Wrotkow, sowie die Gutsbezirke Czarnysad, Gosciejewo, Hundsfeld, Lipowiec, Obra, Orla, Skalow, Staniewo und Wrotkow.
9.	Kosten.	Vom bisherigen Kreise Kosten: die Stadtgemeinden Czempin, Kosten und Kriewen, die Polizeidistrikte Czempin, Kosten und Kriewen.
10.	Krotoschin.	Vom bisherigen Kreise Krotoschin: die Stadtgemeinden Krotoschin, Dobrzyca, Kobylin und Zduny, vom Polizeidistrikte Dobrzyca die nicht dem Kreise Koschmin (Nr. 8) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke, vom Polizeidistrikte Kobylin und vom Polizeidistrikte Koschmin die nicht dem Kreise Koschmin (Nr. 8) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke, der Polizeidistrikt Krotoschin.

Laufende Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
11.	Lissa.	Vom bisherigen Kreise Fraustadt: die Stadtgemeinden Lissa, Reisen, Schwetzkau, Storchnest und Zaborowo, der Polizeidistrikt Lissa mit Ausschluß der Gemeinde Neu-Laube, der Polizeidistrikt Storchnest.
12.	Neutomischel.	Vom bisherigen Kreise Buk: die Stadtgemeinden Neutomischel und Neustadt b. P., vom Polizeidistrikte Kuschlin die nicht dem Kreise Grätz (Nr. 5) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke, der Polizeidistrikt Neustadt b. P., der Polizeidistrikt Neutomischel.
13.	Ostrowo.	Vom bisherigen Kreise Adelnau: die Stadtgemeinde Ostrowo, der Polizeidistrikt Ostrowo (Ost), vom Polizeidistrikte Ostrowo (Süd) die Gemeinden Chynow, Chynowpustkowie, Gr. Przygodzice, Kl. Przygodzice und Kl. Wysocko, sowie die Gutsbezirke Antonin, Alt-Kaminiec, Kociemba Vorwerk, Gr. Przygodzice und Kl. Wysocko, vom Polizeidistrikte Ostrowo (West) die Gemeinden Bendzieschin, Biniew, Czekanow, Franklinow, Gremblew, Karski, Kolontajewo, Kwiatkow und Slaborowice, sowie die Gutsbezirke Bagatella, Bendzieschin, Biniew, Czekanow, Karski, Kwiatkow, Lewkow, Mlynow, Slaborowice und Szczury, der Polizeidistrikt Podkoce.
14.	Pleschen.	Vom bisherigen Kreise Pleschen: die Stadtgemeinde Pleschen, der Polizeidistrikt Pleschen I, der Polizeidistrikt Pleschen II, der Polizeidistrikt Sobotka.
15.	Posen (Ost).	Vom bisherigen Landkreise Posen: die Stadtgemeinde Schwersenz, der Polizeidistrikt Owinsk, der Polizeidistrikt Posen I,

Laufende Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
		vom Polizeidistrikte Posen II die Gemeinden Gorczyn, Jersitz, St. Lazarus, Naramowice Dorf, Naramowice Hauland, Strzeszyno, Suchylas, Ober-Wilda, Unter-Wilda und Winiary, sowie die Gutsbezirke Golentschin, Naramowice, Piontkowo, Schönherrnhausen, Sedan und Solacz.
16.	Posen (West).	Vom bisherigen Landkreise Posen: die Stadtgemeinde Stenschewo, der Polizeidistrikt Komornik, vom Polizeidistrikte Posen II die nicht dem Kreise Posen (Ost) [Nr. 15] zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke, der Polizeidistrikt Sady, der Polizeidistrikt Stenschewo.
17.	Rawitsch.	Vom bisherigen Kreise Kröben: die Stadtgemeinden Rawitsch, Bojanowo, Dubin, Görchen, Jutroschin und Sarne, vom Polizeidistrikte Bojanowo, sowie vom Polizeidistrikte Görchen und vom Polizeidistrikte Jutroschin die nicht dem Kreise Gostyn (Nr. 4) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke, der Polizeidistrikt Rawitsch.
18.	Schildberg.	Vom bisherigen Kreise Schildberg: die Stadtgemeinden Schildberg, Grabow und Mixstadt, der Polizeidistrikt Grabow, vom Polizeidistrikte Kobylagora die nicht dem Kreise Kempen (Nr. 7) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke, der Polizeidistrikt Mixstadt.
19.	Schmiegel.	Vom bisherigen Kreise Kosten: die Stadtgemeinden Schmiegel und Wielichowo, die Polizeidistrikte Schmiegel (Ost), Schmiegel (West) und Wielichowo.
20.	Schwerin a. W.	Vom bisherigen Kreise Birnbaum: die Stadtgemeinden Schwerin a. W. und Blesen,

Laufende Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
		vom Polizeidistrikte Birnbaum die Gemeinden Freude, Neu-Görtzig, Hoffnung, Kaza, Gr. Krebbel, Kl. Krebbel, Krebbelmühl, Krynitze, Pechluege, Schneidemühl-Hauland, Striche, Striche-Hauland und Wierzebaum, sowie die Gutsbezirke Neu-Görtzig, Striche, Waitze, Waitze (Oberförsterei) und Wierzebaum, der Polizeidistrikt Schwerin a. W.
21.	Czarnikau.	Vom bisherigen Kreise Czarnikau: die Stadtgemeinden Czarnikau und Schönlanke, der Polizeidistrikt Czarnikau I, vom Polizeidistrikte Czarnikau II und vom Polizeidistrikte Czarnikau III, sowie vom Polizeidistrikte Schönlanke die nicht dem Kreise Filehne (Nr. 22) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke.
22.	Filehne.	Vom bisherigen Kreise Czarnikau: die Stadtgemeinde Filehne, der Polizeidistrikt Stadt Filehne, der Polizeidistrikt Schloß Filehne, der Polizeidistrikt Kreuz, vom Polizeidistrikte Czarnikau II die Gemeinde Gulcz und der Gutsbezirk Matheysvorwerk, vom Polizeidistrikte Czarnikau III die Gemeinden Gornitz, Putzig (Dorf) und Marienbusch, sowie von dem Gutsbezirke Behle die Kolonien Jägersburg und Jönbusch, und vom Gutsbezirke Schloß Filehne die Etablissements Kl. Kotten und Kottenbruch, sowie der Gutsbezirk Putzig, vom Polizeidistrikte Schönlanke der Gutsbezirk Puhlstheerofen und vom Gutsbezirke Schloß Filehne das Forsthaus Prielang.
23.	Gnesen.	Vom bisherigen Kreise Gnesen: die Stadtgemeinden Gnesen und Kletzko, der Polizeidistrikt Gnesen I, der Polizeidistrikt Kletzko, vom Polizeidistrikte Gnesen II die nicht dem Kreise Witkowo (Nr. 24) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke,

Laufende Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
		vom Polizeidistrikte Schwarzenau die Gemeinden Chwalkowo, Moraczewo und Johannesgarten (Jmielinko), sowie die Gutsbezirke Lednagora und Weißenburg (Chwalkowo).
24.	Witkowo.	Vom bisherigen Kreise Gnesen: die Stadtgemeinden Witkowo, Mieltschin, Powidz und Schwarzenau, der Polizeidistrikt Witkowo, vom Polizeidistrikte Gnesen II die Gemeinden Cielimowo, Drachowo, Gembarzewo, Gembarzewko, Goczalkowo, Gurowko, Kendzierzyn, Lubochnia, Ludwigshorst (Potrzymowo), Miaty, Michalowo, Niechanowo, Neudorf, Szczytniki, Trzoskolon, Wierzbiezany, Wola skorzencin, Zelaskowo, Zydowo I und Zydowo II, sowie die Gutsbezirke Cielimowo, Grotkowo, Gurowko, Gurowo, Malczewo, Niechanowo, Zelaskowo und Zydowo, der Polizeidistrikt Schwarzenau mit Ausschluß der bei dem Kreise Gnesen verbleibenden Gemeinden Chwalkowo, Moraczewo und Johannesgarten (Jmielinko) und der Gutsbezirke Lednagora und Weißenburg (Chwalkowo).
25.	Znin.	Vom Kreise Mogilno: die Stadtgemeinde Rogowo, der Polizeidistrikt Rogowo, vom Polizeidistrikte Pakosch die Gemeinden Friedrichswalde, Klein-Laski und Piastowo.
		Vom Kreise Schubin: die Stadtgemeinden Znin und Gonsawa, der Polizeidistrikt Znin.
		Vom Kreise Wongrowitz: die Stadtgemeinde Janowitz, vom Polizeidistrikte Janowitz die Gemeinden Bielawy, Brudzyn, Cerekwica, Goncz, Hermannshof, Janowitz, Kaczkowo, Koldromb, Kwasuty, Michalowo, Miniszewo, Obiecanowo, Osno, Poslugowko, Poslugowo, Recz, Rom, Stawek, Sarbinowko,

Laufende Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
		Schwichowo, Tonowo, Welna, Wiesensee, Wybranowo und Zerniki, sowie die Gutsbezirke Bielawy, Brudzyn, Cerekwica, Goncz, Janowitz, Koldromb, Laskowo, Obiecanowo, Recz, Skorki, Sommerfeld, Sarbinowo, Swiontkowo, Tonowo, Uszikowo, Wloszanowo, Zerniki und Zrazim, vom Polizeidistrikte Juncewo die Gemeinden Dochanowo, Dziewierzewo, Gorzyce, Juncewo, Miastowitz, Podobowitz, Rusiec, Sielec, Slabomierz, Slawoszewo, Slembowo und Sulinowo, sowie die Gutbezirke Birkholz, Dziewirzewo, Ekkardsfelde, Paryz, Piotrkowitz, Podobowitz, Rusiec, Sartschin, Sielec, Slabomierz, Slembowo, Srebnagora und Ustaszewo.
		B. Provinz Westpreußen.
1.	Danziger Höhe.	Vom bisherigen Landkreise Danzig die Amtsbezirke Saspe, Oliva, Zigankenberg, Olivaer Forst, Matern, Leesen, Kelpin, Wonneberg, Ohra-Schönfeld, Löblau, Straschin, Goschin, Praust mit Ausschluß der Gemeinde Rostau, Suckzin, Saalau, Trampken, Langenau, Meisterswalde und vom Amtsbezirke Uhlkau der Gutsbezirk Klein-Kleschkau.
2.	Danziger Niederung.	Vom bisherigen Landkreise Danzig die Amtsbezirke Pröbbernau, Stutthof, Groschenkampe, Steegen, Pasewark, Einlage, Heubude, Weichselmünde, Reichenberg, Bürgerwiesen, Wotzlaff, Gottswalde, Käsemark, Groß-Zünder, Trutenau, Osterwick und vom Amtsbezirke Praust die Gemeinde Rostau.
3.	Dirschau.	Vom Kreise Preußisch-Stargard: die Stadt Dirschau, sowie die Amtsbezirke Liebenhof, Watzmiers, Zeisgendorf, Gerdin, Rathstube, Subkau, Schlanz, Forstbezirk Pelplin, Pelplin, Gardschau, Dalwin, Liebschau, Swaroschin und der Amtsbezirk Borroschau mit Ausnahme der Gemeinde Labuhnken.
		Vom bisherigen Landkreise Danzig: die Amtsbezirke Stüblau, Hohenstein, Mühlbanz, Sobbowitz und Golmkau und der Amtsbezirk Uhlkau mit Ausschluß des Gutsbezirks Klein-Kleschkau.

Laufende Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
4.	Neustadt i. Westpr.	Der bisherige Kreis Neustadt mit Ausschluß der dem Kreise Putzig (Nr. 5) zugelegten Theile.
5.	Putzig.	Vom bisherigen Kreise Neustadt: die Stadt Putzig, sowie die Amtsbezirke Rutzau, Celbau, Darslub, Krockow, Karwenbruch, Starsin, Löbsch, Schwarzau, Zarnowitz, Hela, Oxhöft, Eichenberg, und vom Amtsbezirke Rieben die Gutsbezirke Tillau und Luboczyn, sowie vom Amtsbezirke Rheda die Gemeinde Polchau und der Gutsbezirk Rekau.
6.	Briesen.	Vom Kreise Culm: die Stadt Briesen, sowie die Amtsbezirke Bahrendorf, Mischlewitz, Klein-Neudorf, Stanislawken, Schönfließ, Plusnitz mit Ausschluß von Bielau und Josephsdorf und vom Amtsbezirke Villisaß die Gemeinde Klein-Czappeln. Vom Kreise Strasburg: die Stadt Gollub, sowie die Amtsbezirke Denibowalonka, Piwnitz, Hohenkirch, Lindhoff, Gut Gollub, Gajewo, Friederikenhof, Oberförsterei Gollub mit Ausschluß des Forstbelaufs Neueiche, Radowisk, und vom Amtsbezirke Wrotzk der Gutsbezirk Tokary und die Gemeinde Lobdowo. Vom Kreise Thorn: die Amtsbezirke Grünfelde, Nielub, Schönsee, Neu-Schönsee, Richnau, Preußisch-Lanke und Chelmonie. Vom Kreise Graudenz: aus dem Amtsbezirke Lopatken die Gemeinden Groß-Buczek und Deutsch-Lopatken, sowie die Gutsbezirke Haus-Lopatken, Braunsrode und Zaskocz mit Zalesie und aus dem Amtsbezirke Arnoldsdorf die Gemeinde Arnoldsdorf und der Gutsbezirk Buck.

(Nr. 9212.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Jork. Vom 11. Juni 1887.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jork gehörigen Bezirke der Gemeinden Estebrügge, Hasselwerder und Hove

am 15. Juli 1887 beginnen soll.

Berlin, den 11. Juni 1887.

Der Justizminister.

Friedberg.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.